

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU

2008



«Das Leben besteht hauptsächlich darin, dass man mit dem Unvorhersehbaren fertig werden muss.»

John Steinbeck, US-Schriftsteller und Nobelpreisträger (1902–1968)

Inhalt

4	Ausgangslage
8	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
9	Invalidenversicherung (IV)
11	Ergänzungsleistungen (EL)
12	Berufliche Vorsorge
13	Gesetzesanpassungen
15	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
19	Säule 3a (BW3)/Erwerb ersatzordnung (EO)
20	Familienpolitik/Krankenversicherung (KV)/Unfallversicherung (UV)
22	Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)
23	Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau 2008

Ausgangslage: Eine Reform der Sozialwerke ist notwendig!

Das Jahr 2008 wird aus mehreren Gründen in die Geschichtsbücher eingehen. Die öffentliche Diskussion war geprägt durch das Wort «Krise». Finanzmärkte sind weltweit ausser Kontrolle geraten, Regierungen und Notenbanken mussten dafür sorgen, dass die Systeme der Kapitalmärkte nicht kollabierten. Die von den USA ausgehenden Turbulenzen in der Finanzbranche haben auch die reale Wirtschaft erfasst. Zunehmend verdüstern sich die Aussichten für die Industrieunternehmen. Die Ampeln der Arbeitsmärkte stehen auf Rot. Die Finanzmarktkrise und die konjunkturelle Abkühlung hinterlassen unterdessen auch Spuren bei den Sozialversicherungen. Die Sorgen des Finanz-Dienstleistungssektors werden zu Sorgen der «Realwirtschaft» und der Versicherten sowie Rentner. Dies bestätigt sich auch in der jährlichen «Sorgenbarometer-Umfrage» des GfS-Forschungsinstituts Bern: Arbeitslosigkeit, steigende Gesundheitskosten und die Angst um die Altersvorsorge sind die Sorgen Nummer 1 bis 3 der Schweizer Stimmberechtigten.

Sozialpolitische Grossbaustelle

Das heutige Sozialversicherungssystem hat sich in seiner grundsätzlichen Ausprägung bewährt, ist jedoch revisionsbedürftig. Es leistet einen zentralen Beitrag zum sozialen Frieden und zum Wohlstand in der Schweiz und trägt dazu bei, Existenzängste zu vermindern.

Die längerfristigen Finanzperspektiven der Sozialwerke zeigen jedoch Deckungslücken, die sich nicht mehr von selbst schliessen oder mit verkraftbaren Prämien- und Steuererhöhungen beheben lassen. Die Fakten und Trends sind klar und liegen in verschiedenen Studien mit hinreichender Verlässlichkeit vor.

Wer die Ergebnisse zur Kenntnis nehmen will, kann dies mit zumutbarem Aufwand tun. Die Meinungen und Interessenlagen gehen dagegen weit auseinander, wenn Massnahmen und Handlungsprioritäten zur Diskussion stehen. Das erstaunt aus zwei Gründen nicht: Zum einen, weil es in Zukunft häufiger um die höchst unpopuläre Reduktion von Besitzständen gehen wird. Zum andern, weil die zu lösenden Probleme sehr langfristig sind, so dass man vermeintlich ungestraft mit Korrekturen noch etwas zuwarten zu können glaubt, in der Hoffnung, dass in der Zukunft Lösungen gefunden werden. Kritik am aktuellen System der sozialen Sicherheit wird aber nicht nur wegen der bedrohlichen finanziellen Perspektiven laut, sondern auch, weil das System den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen nicht mehr gerecht werde. Die Ausgestaltung des Sozialstaates ist das Ergebnis eines politischen Prozesses innerhalb jener Gesellschaft, von welcher der Sozialstaat getragen werden muss. Sozialstaatliche Lösungen sind daher immer das Resultat eines dynamischen Prozesses und hinsichtlich der Finanzierung eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung verbunden.

Es braucht deshalb grosse Anstrengungen, um den Sozialstaat nachhaltig und ohne Schaden für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu sichern. Das aktuell schwierige Umfeld darf nicht dazu führen, dass dringend nötige Reformen blockiert werden. Es geht um die konsequente Sanierung der verschuldeten Sozialwerke (IV, ALV) und um deren finanzielle Sicherung für die Zukunft (AHV, EO, KVG). Während die Invalidenversicherung (IV), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) bereits defizitär sind und hohe Schulden akkumuliert

haben, (IV: CHF 13 Mia. und jährliche Defizite von rund CHF 1,5 Mia.; ALV: CHF 4,8 Mia.) zeichnen sich auch bei der AHV Defizite ab.

Handlungsbedarf besteht in der Altersvorsorge. Obwohl die Probleme hier bekannt sind, wurden bis heute kaum Fortschritte erreicht. Immerhin hat das klare Nein zur Initiative «Für ein flexibles Rentenalter» den Weg geöffnet, sich mit den wirklichen Problemen der AHV zu beschäftigen. Eine von der Universität Genf im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) verfasste Studie, welche die wirtschaftliche Situation von nahezu 1,5 Mio. Personen zwischen 25 und 99 Jahren in der Schweiz untersucht hat, macht deutlich, dass nur 6% der Rentenbeziehenden von Armut betroffen sind. Wirtschaftlich am besten gestellt ist die Gruppe der 55- bis 75-Jährigen. Einem höheren Armutsrisiko unterliegen jedoch ein Fünftel der Familien mit drei und mehr Kindern, ein Viertel der alleinstehenden Frauen im Erwerbsalter, rund 40% der alleinerziehenden Frauen und junge Invalide. Bei künftigen AHV-Reformen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Sozialwerke müssen daher die Massnahmen nicht nur die demografische Entwicklung, sondern immer auch die Auswirkungen auf die Einkommensverteilung zwischen den Generationen berücksichtigen.

Mit der Anfang 2009 beschlossenen Verschiebung der Abstimmung über die vorübergehende Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sanierung der hochverschuldeten IV wird ein weiteres Problem auf die lange Bank geschoben. Das Parlament soll die Vorlage an die durch die Wirtschaftskrise veränderten Umstände anpassen.

Mit dem prognostizierten Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Jahr 2009 wird der Schuldenberg der ALV noch grösser werden. Im Herbst 2008 hat der Bundesrat eine Teilrevision verabschiedet. Er schlägt zum einen Beitragserhöhungen und zum andern gewisse Einsparungen vor.

In der Krankenversicherung sind die Kostensteigerungen und die Massnahmen zu ihrer Eindämmung seit Jahrzehnten ein immer wiederkehrendes Thema. Zu viele unterschiedliche Interessen verhindern aber den gesundheitspolitischen Aufbruch.

Eine «Pforte» zur Integration?

Angesichts wachsender Schulden der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie steigender Ausgaben der Sozialhilfe wird die Frage diskutiert, ob die Integrationsaufgaben auf institutioneller Ebene zusammengeführt werden sollen. Alle drei Zweige sind darum bemüht, die betroffenen Personen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es überrascht daher nicht, dass man sich überlegt, eine einzige «Pforte» für alle drei sozialstaatlichen Einrichtungen zu schaffen. Unter dem Stichwort «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» (IIZ) werden zwar bereits Anstrengungen in diese Richtung unternommen. Angesichts zweier Bundesgesetze (je eines für ALV und IV) mit ihren Institutionen und Bürokratien sowie über 20 kantonalen Sozialhilfegesetzen, die in rund 3000 Gemeinden vollzogen werden müssen, ist die Forderung nach einer «Pforte» als erster Anlaufstelle nachvollziehbar. Die Bemühungen zur Vereinheitlichung stehen aber im Spannungsfeld der föderalen Strukturen, die insbesondere die Sozialhilfe prägen, und der Tendenz, mit der Zusammenführung aller drei Institutionen auf eidgenössischer Ebene einen administrativen, praxisfernen «Sozialversicherungsmoloch» zu schaffen.

Wichtiger als ein neues gesamtschweizerisches Gesetz zur Integration in den Arbeitsmarkt zu fordern ist es, den regional gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen. Der enge Kontakt aller Betroffenen zur Gemeinde-Sozialhilfe ist zweifellos ein Vorteil. Zudem braucht es klare Verantwortlichkeiten für die Wiedereingliederung von Menschen mit geringer Arbeitsfähigkeit.



AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE (FEBRUAR 2009)

AHV	SGB-Initiative «Flexibles AHV-Alter» 11. AHV-Revision: Leistungsseitige Massnahmen (erste Vorlage) und Einführung einer Vorruhestandsleistung (zweite Vorlage)	Ablehnung in der Volksabstimmung vom 30.11.2008 Botschaft des Bundesrates vom 21.12.2005 NR: Beschluss der Erhöhung des Frauen-Rentenalters von 64 auf 65 ohne soziale Abfederung der Frühpensionierung und Nichteintreten auf den bundesrätlichen Vorschlag einer Vorruhestandsleistung bzw. Überbrückungsrente im Gesetz über die Ergänzungsleistungen am 18.3.2008 *SGK-SR: Beratung in der Sommersession 2009
IV	IV-Zusatzfinanzierung	Beschluss der Bundesversammlung in der Sommersession 2008 Bundesrat: Verschiebung der ursprünglich auf den 17.5.2009 angesetzten Abstimmung auf den 27.9.2009
BVG	Änderung des Umwandlungssatzes Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Strukturreform (Aufsicht, Verhaltensregeln, Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender)	Beschluss der Bundesversammlung in der Dezembersession 2008, Referendum Botschaft des Bundesrates vom 19.9.2008 Botschaft des Bundesrates vom 15.6.2007 SR: Verabschiedung der Vorlage Herbst 2008 SGK-NR: Detailberatung Februar 2009
UVG	1. UVG-Revision – geplantes Inkrafttreten am 1.1.2010	Botschaft des Bundesrates vom 30.5.2008 SGK-NR: Eintreten/Detailberatung Februar 2009
ALV	4. Revision AVIG – geplantes Inkrafttreten am 1.1.2011	Botschaft des Bundesrates vom 3.9.2008 SGK-SR: Behandlung des Geschäfts Februar 2009
Sozialhilfe	Motion: Gesamtschweizerische Strategie zur Bekämpfung der Armut	Projekt EDI/BSV: Verabschiedung einer bundesrätlichen Strategie auf Sommer 2009 geplant
Gesundheitspolitik	KVG-Teilrevision: Vertragsfreiheit KVG-Teilrevision: Erhöhung der Kostenbeteiligung KVG-Teilrevision: Managed Care Volksinitiative für Komplementärmedizin	Botschaft des Bundesrates vom 26.5.2004 SGK-SR/SGK-NR Abstimmung von Volk und Ständen am 17.5.2009 über den parlamentarischen Gegenentwurf (nach Rückzug der ursprünglichen Volksinitiative)
*SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit	

Langfristig orientierte und erfolgreiche berufliche Vorsorge

Die Vorsorgeeinrichtungen sind als wichtige Investoren von der dramatischen Entwicklung an den Finanzmärkten betroffen. Sie können sich den Konsequenzen einer lang andauernden Börsenbaisse nicht entziehen. Vor diesem Hintergrund gemachte Vorschläge zu einem Umbau des schweizerischen Vorsorgesystems im Sinne einer Ausweitung des Umlageverfahrens auf Kosten des Kapitaldeckungsverfahrens der zweiten Säule sind aber weder zielführend noch sinnvoll.

Die Vorsorgeeinrichtungen leisten einen – insbesondere auch personalpolitisch – wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Mitarbeitenden in den Unternehmungen. Bei einem Ausbau der AHV zulasten der beruflichen Vorsorge würde ein nach dem Umlageverfahren finanziertes System gestärkt, welches den demografischen Veränderungen viel stärker ausgesetzt ist als das kapitalgedeckte Vorsorgesystem. Die Tatsache, dass immer weniger aktiv Versicherte immer mehr Rentner tragen müssen, führt bei der umlagefinanzierten AHV unweigerlich in einen Finanzierungsengpass, der besonders die zahlenden jüngeren Generationen belasten wird. Wer somit einen Ausbau der AHV fordert, darf die weiteren damit verbundenen Faktoren nicht ausklammern. Denn dadurch würden mit der Giesskanne neue, sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende und zu finanzierende Leistungen definiert. Nicht bedacht wird auch, dass mit den Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe schon heute sozialpolitisch gezielt geholfen werden kann. Zudem würde bei einem markanten Ausbau der AHV zweifellos die der AHV inhärente Solidaritätskomponente – unlimitierte Beitragspflicht mit einer plafonierten Maximalrente – wieder zur Diskussion gestellt. Offen bleibt auch die Frage, welche Konsequenzen der Ausbau der AHV und die Aufhebung des Obligatoriums für die berufliche Vorsorge als Ganzes hätten. Heute haben die Arbeitgeber

den überobligatorischen, freiwilligen Teil grösstenteils in sogenannten umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen organisiert. Der obligatorische Teil ist in ein Gesamtkonzept integriert. Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge hat gezeigt, dass viele Arbeitgeber ihre soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden wahrnehmen und weitergehende Vorsorgelösungen etabliert haben. Die 2. Säule wurde in der Schweiz eingeführt, um es Arbeitnehmern zu ermöglichen, Altersleistungen, die sie selbst erwirtschaftet haben, durch den Zusammenschluss von Einzelrisiken zu sichern. Und dies, ohne auf die Zahlungen der jungen Generation angewiesen zu sein.

Die aktuelle Finanzmarktkrise mit den damit einhergehenden Börsenverlusten hat zur Forderung nach erhöhter Risikokontrolle und verstärkten Überwachungssystemen auch für Vorsorgeeinrichtungen geführt. Dazu gehören u. a. sog. Solvency-Tests. Der (Swiss) Solvency-Test ist jedoch keine Alternative für das Risikomanagement-System einer Vorsorgeeinrichtung. Aufgrund einer falsch verstandenen, allein auf aktuellen, kurzfristig orientierten Marktpreisen beruhenden Risikobeurteilung werden viele Chancen gar nicht mehr wahrgenommen. Wegen des einjährigen Beurteilungszeitraums wird die Bildung zu hoher versicherungstechnischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verlangt. Die auf eine kurze Frist angelegte Mechanik fördert ein nachteiliges, nicht im Interesse der Versicherten liegendes Sicherheitsdenken. Voraussehbar sind ein massiver Abbau von Aktienbeständen und die Bevorzugung festverzinslicher Anlagen mit letztlich grossen Konsequenzen für das Vorsorgesystem und die Volkswirtschaft.

Damit die Erfolgsgeschichte «Berufliche Vorsorge» fortgeschrieben werden kann, sind die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem kollektiv gebildeten Vorsorgevermögen so zu definieren, dass die Vorsorgeeinrichtungen mehr Eigenverantwortung übernehmen und zum Wohl der Versicherten handeln können. ■

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Vor 60 Jahren (1948) wurde in der Schweiz die AHV eingeführt. Ihre Geschichte ist eine Geschichte des Ausbaus. In bisher zehn Revisionen wurden die Leistungen immer mehr erweitert. Die Zahl der AHV-Renten-Beziehenden hat anfangs 2008 erstmals zwei Millionen überschritten.

Neuere Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. www.bsv.admin.ch/Aktuell) zeigen, dass die Finanzierung der AHV jedoch selbst bei günstigen Annahmen längerfristig nicht gesichert ist. Ihre positiven Jahresabschlüsse dürfen daher nicht zum Nachlassen der Sanierungsbemühungen verleiten. Es geht vielmehr darum, die AHV im Hinblick auf die künftigen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu sichern.

Zu Recht wurde vor diesem Hintergrund die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund lancierte Volksinitiative «Für ein flexibles Rentenalter» deutlich (58,6% Nein-Stimmen) verworfen. Die Initiative sah für Personen mit einem Erwerbseinkommen unter CHF 119'340 die Möglichkeit vor, ab dem 62. Altersjahr eine ungekürzte Altersrente beziehen zu können. Bundesrat und Parlament hatten die Initiative bereits zuvor mit der Begründung abgelehnt, dass sie der demografischen Entwicklung zuwider laufe und die langfristigen Finanzierungsprobleme der AHV noch verschärfe. Die Initiative hätte der AHV zusätzlich jährliche Kosten von rund CHF 1,5 Mia. verursacht, welche mindestens 0,4 Lohn- oder Mehrwertsteuer-Prozent-Punkten entsprochen hätten.

11. AHV-Revision

Der Nationalrat verabschiedete in der Frühjahrs-session 2008 eine Neuauflage der 11. AHV-Revision. Er hiess eine Reform gut, die das Frauen-Rentenalter erhöht, ohne Frühpensionierungen zu subventionieren. Die Frage des flexiblen Rentenalters bleibt umstritten. Im Zentrum der aktuellen Diskussion steht weiterhin die Frage, ob die vorzeitige Pensionierung

für Kleinverdiener und für den Mittelstand finanziell abgedeckt werden soll und wieviel ein solcher Leistungsausbau allenfalls kosten dürfte.

Der Nationalrat beschloss, den Altersrücktritt insofern zu flexibilisieren, als versicherungstechnisch gekürzte Altersrenten ab 60 Jahren (Teilaltersrente) bzw. ab 62 Jahren vorbezogen oder auch bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden können. Ebenfalls hat der Nationalrat die Angleichung des ordentlichen Rentenalters für Frauen an dasjenige für Männer (65 Jahre) gutgeheissen. Durch diese Vorlage würde die AHV um CHF 800 Mio. entlastet.

Zudem trat der Nationalrat auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorlage einer bedarfsabhängigen Vorruhestandsleistung für Versicherte des unteren Mittelstandes nicht ein.

Zwischenzeitlich hat der Ständerat seine Beratungen zur 11. AHV-Revision aufgenommen und wird auch Modelle der Subventionierung des AHV-Vorbezuges für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen prüfen. Erneut steht zudem die Frage der Erhöhung des Frauen-Rentenalters zur Diskussion.

Neue Modelle

Weiter geht eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen in Auftrag gegebene Studie, die – ausgehend von einem Ländervergleich (Deutschland, Frankreich,

BLICKPUNKT

- Die AHV schloss das Jahr 2008 mit einem Betriebsverlust von CHF 2,286 Mia. (Vorjahr CHF 1,499 Mia. Überschuss) ab.
- Die Beiträge und Einnahmen aus Regress betragen CHF 35,923 Mia. (Vorjahr CHF 34,512 Mia.).
- Der AHV-Ausgleichsfonds reduzierte sein Renditeziel von 6 auf 4 Prozent.

Italien, Niederlande und Schweden) –, drei Grundmodelle für eine umfassende AHV-Reform vorschlägt. Eine umlagefinanzierte staatliche Altersvorsorge entwickelt sich letztlich immer vor einem besonderen historischen, kulturellen und politischen Hintergrund und unterliegt einer sozioökonomischen Dynamik. Vorgesehen sind daher je nach demografischer und wirtschaftlicher Entwicklung Sparmassnahmen und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Diese Studie ist ein weiterer Beitrag zur Debatte im Hinblick auf die 12. AHV-Revision.

Anpassung der AHV-/IV-Renten

Die minimale Altersrente steigt von CHF 1'105 auf CHF 1'140 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2'210 auf CHF 2'280. Die Anpassung der AHV-/IV-Leistungen zieht Mehrkosten von rund CHF 1'319 Mio. (CHF 1'106 Mio. für die AHV und CHF 213 Mio. für die IV) nach sich, wovon CHF 297 Mio. zulasten des Bundes gehen (Bundesbeteiligung zu 19,55% an den Ausgaben der AHV und zu 37,7% an jenen der IV).

Seit dem Inkrafttreten der Neuordnung des Finanzausgleichs am 1. Januar 2008 wird von den Kantonen kein Finanzierungsanteil mehr an die individuellen Leistungen der AHV und IV (Renten und AHV-/IV-Hilflosenentschädigungen) geleistet. Zudem werden dem Bund durch die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV Zusatzkosten von CHF 2 Mio. verursacht, während sich die Ausgaben der Kantone bloss unmerklich verändern.

Neue AHV-Nummer: Inkraftsetzung und Ausführungsbestimmungen

Seit dem 1. Juli 2008 wird von den Durchführungsorganen der ersten Säule (AHV, IV und Erwerbsersatzordnung EO) die neue, 13-stellige AHV-Nummer verwendet. Der Versicherten ausweis wird den Versicherten im Kreditkartenformat zugeschickt. Über 3 Mio. Karten, das heisst über die Hälfte aller Ausweise, wurden bereits zugestellt. Bis Ende des ersten Quartals 2009 sollte die Mehrheit der Versicherten ihren neuen Ausweis erhalten haben. ■

Invalidenversicherung (IV)

Die finanzielle Situation der IV hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Im Rahmen der 5. IV-Revision schlug der Bundesrat daher gezielte Entlastungs- und Sparmassnahmen vor. Diese zeigen ihre Wirkungen aber erst mittelfristig und reichen bei weitem nicht aus, um die Finanzen der IV wieder ins Lot zu bringen. Gemäss Schätzungen wird die IV ohne Zusatzeinnahmen weiterhin Defizite von gegen CHF 1,5 Mia. pro Jahr schreiben. Vor die-

sem Hintergrund braucht es ein durchdachtes Massnahmenpaket, welches den Turnaround der IV ermöglicht.

5. IV-Revision und Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2008

Die 5. IV-Revision (vgl. Rundschau 2007) trat per 1. Januar 2008 in Kraft. Hauptstossrichtung der Reform ist es, dass weniger Personen neu in das IV-Renten- →

«Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.»

Franz Kafka, deutschsprachiger Schriftsteller (1883–1924)

system eintreten. Zur Erreichung dieses Ziels unterstützt die IV mit gezielten Instrumenten und praktischer Hilfe auch die Arbeitgebenden bei der (Wieder-)Eingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen in das Erwerbsleben. Eine im Berichtsjahr publizierte Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen bestätigt, dass Unternehmen, die sich einen systematischen Überblick über die Absenzen verschaffen und Massnahmen zur Wiedereingliederung ihrer erkrankten oder verunfallten Mitarbeitenden ergreifen (Disability Management), einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Mit diesem Konzept der Früherfassung und -intervention konnte bereits im Berichtsjahr die Anzahl neuer IV-Renten um 6% gesenkt werden.

IV-Zusatzfinanzierung

In der Sommersession 2008 wurde von der Bundesversammlung eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer beschlossen. Der normale Mehrwertsteuersatz soll befristet (2010–2016) um 0,4% (der Ständerat hatte zuerst 0,5% vorgeschlagen) auf 8%, der reduzierte Satz um 0,1% auf 2,5% und der Hotelleriesatz um 0,2%-Punkte auf 3,8% erhöht werden. Gleichzeitig soll ein eigener IV-Ausgleichsfonds geschaffen werden, der mit einer «Ä-fonds-perdu-Einlage» von CHF 5 Mia. ausgestattet wird. Im Hinblick auf eine 6. IV-Revision wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament bis 2010 ausgabenseitig Sanierungsvorschläge zu unterbreiten.

Diese Mehrwertsteuer-Erhöhung erfordert eine Änderung der Bundesverfassung, welche die Zustimmung von Volk und Ständen voraussetzt. Die Abstimmung soll voraussichtlich im Herbst 2009 erfolgen. Durch die bisherigen Sparmassnahmen wurde die IV um rund CHF 0,5 Mia. pro Jahr entlastet. Dadurch ist es zwar gelungen, das ungebremste Wachstum des Defizits zu stoppen. Gleichwohl stieg die kumulierte Schuld der IV per Mitte 2008 auf CHF 12 Mia. Daraus resultierten bereits im ersten Semester 2008 Schuldzinsen von CHF 183 Mio., welche beinahe den Ausgaben der IV für Massnahmen beruflicher Art von CHF 188 Mio. entsprechen.

Da nach 2017 der Ertrag aus dem Mehrwertsteuer-Zuschlag wieder wegfallen wird, müssen die Sparmassnahmen bis zu diesem Zeitpunkt voll wirksam werden. Es ist nach Ansicht des Bundesrats deshalb wichtig, mit deren Vorbereitung nicht zuzuwarten, bis über die Zusatzfinanzierung entschieden wird.

6. IV-Revision

Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat 2009 die Vernehmlassung zu einer 6. IV-Revision einleitet. Es soll versucht werden, die Menschen, die bereits eine IV-Rente beziehen, von der Abhängigkeit aus der Invalidenversicherung zu lösen. Im Fokus stehen jüngere Rentenbeziehende, denen aus psychischen Gründen eine IV-Rente zugesprochen wurde. Bei den alle drei bis fünf Jahre stattfindenden Rentenrevisionen liegt das Ziel darin, die Chance für eine Wiederaufnahme

«Auch wenn alle einer Meinung sind, können doch alle Unrecht haben.»

Bertrand Russell, englischer Mathematiker und Philosoph (1872–1970)

der Erwerbstätigkeit systematisch zu untersuchen und mit Coaching sowie Integrationshilfen zu unterstützen (Ergänzung des Konzepts «Eingliederung vor Rente» durch den Grundsatz «Eingliederung aus Rente»). Das BSV schätzt, dass mit einer Kombination von zusätzlichen Eingliederungsinstrumenten, Gesetzesverschärfungen (auch im BVG geplant) und Anreizen der Rentenbestand innerhalb von fünf Jahren um etwa 15'000 Personen (ca. 5 Prozent des Rentenbestandes) reduziert werden kann. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Erwerbsfähigkeit der meisten langjährigen IV-Rentenbeziehenden nur partiell reaktiviert werden kann und der Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft für betroffene Rentenbezüger enge Grenzen gesetzt sind.

Um die IV nachhaltig zu sanieren, ist es entscheidend, dass Bundesrat, Parlament, Arbeitgeber, IV-Stel-

len, Sozialhilfebehörden, Ärzte und die Versicherten selbst den Grundsatz der (Wieder-)Eingliederung konsequent umsetzen.

Inkrafttreten des 5. Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Australien auf den 1. Januar 2008

Am 1. Januar 2008 ist das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Australien in Kraft getreten. Es findet Anwendung auf die AHV/IV sowie auf die entsprechenden australischen Leistungen und regelt insbesondere die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten, den Zugang zu den jeweiligen Leistungen der sozialen Sicherheit, den Export von Rentenleistungen ins Ausland und die Unterstellung von erwerbstätigen Personen. ■

Ergänzungsleistungen (EL)

Auf der Gesetzgebungsebene waren keine Änderungen zu verzeichnen. ■

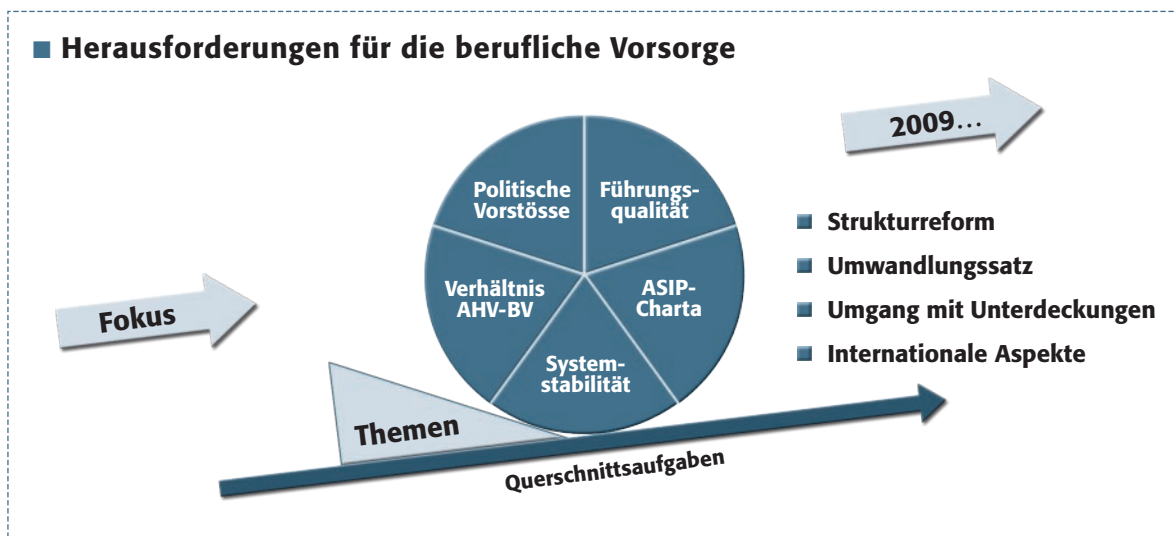
Berufliche Vorsorge

Vorsorgepolitisch stehen Themen wie die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge, die Ausgestaltung der Eckwerte Mindestzinssatz und Umwandlungssatz sowie die Vorlage zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Vordergrund. Der ASIP fokussiert sich zudem auf Fragen der Organisation (z. B. Anforderungskriterien, fachliche Qualifikation, Checks and Balances), des Verhaltens der verantwortlichen Führungsorgane (u. a. hohe ethisch-moralische Grundeinstellung, Vermeiden von Interessenkonflikten: ASIP-Charta) und der transparenten Kommunikation mit den Versicherten in der Vorsorgeeinrichtung.

Die Stabilität des Schweizerischen Pensionskassenwesens hängt sowohl von der langfristigen Finanzplanung als auch von den gesetzlichen Rahmen-

bedingungen ab, die es den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen müssen, langfristig und nachhaltig planen zu können.

Deshalb sind die Anpassungsprozesse an die veränderten demografischen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiterzuführen, um realistische und nicht verpolitisierte Grundlagen für die Arbeit der Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen. Für eine dauerhafte Stabilität des Vorsorgesystems sind klare ökonomische und versicherungstechnische Rahmenbedingungen notwendig. Aufgrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung sowie der Entwicklungen der Kapitalmärkte ist auch ein versicherungs- und finanztechnisch korrekt festgelegter Mindest-Umwandlungssatz für die Zukunft der beruflichen Vorsorge entscheidend. ■



Gesetzesanpassungen

Grenzbeträge

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge wurden für 2009 angepasst. Sie bilden im Wesentlichen die Grundlage zur Bestimmung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und zur Bestimmung des versicherten Lohns. Die Tabelle unten stellt die neuen Grenzbeträge, ausgehend von der per 1. Januar 2009 geltenden maximalen AHV-Altersrente von CHF 27'360, dar.

Am 26. September 2008 wurden die AHV-/IV-Renten vom Bundesrat auf den 1. Januar 2009 an die Wirtschaftsentwicklung angepasst. Sie werden um 3,2% erhöht. Gleichzeitig werden auch die im Rahmen der Ergänzungsleistungen anzurechnenden Beträge für den Lebensbedarf angehoben. Zusätzlich werden auch jene Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge angepasst, die unter anderem der Festlegung des koordinierten Lohnes dienen. Schliesslich hat der Bundesrat auch noch die Beträge für die Erwerbsersatz- und die Mutterschaftsentschädigung angepasst.

Sicherheitsfonds BVG (Beitragssätze)

Die massgebenden Werte haben sich für 2009 zum Teil geändert. Neu beträgt der maximale Grenzbetrag, bis zu welchem der Sicherheitsfonds im Insolvenzfall

die Leistungen übernimmt, CHF 123'120. Im Übrigen bleiben die Beiträge unverändert (0,07% für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und 0,02% für Insolvenzen).

Die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und die Insolvenzleistungen bleiben unverändert. Die Fondsreserven betragen neu CHF 349 Mio. (Vorjahr CHF 366 Mio.).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2009 von 2,75% auf 2% zu senken. Damit wird der seit längerem feststellbaren negativen Entwicklung wie auch den aktuellen Schwankungen der Finanzmärkte Rechnung getragen.

Verbesserung für atypische Arbeitnehmende: Änderung der BVV2 ab 1. Januar 2009

Aufgrund des am 2. April 2008 veröffentlichten BSV-Berichts über die berufliche Vorsorge von atypischen Arbeitnehmenden hat der Bundesrat am 25. Juni 2008 eine Änderung der BVV2 beschlossen. Neu werden →

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2008	2009
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 27'360$	19'890	20'520
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 27'360$	23'205	23'940
Obere Limite des Jahreslohns	79'560	82'080
Maximaler koordinierter Lohn	56'355	58'140
Minimaler koordinierter Lohn	3'315	3'420
Maximal versicherbarer Lohn	795'600	820'800
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'365	6'566
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	31'824	32'832

Arbeitnehmende, die mehrere Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber leisten, in der 2. Säule versichert (unter Zusammenrechnung der verschiedenen Anstellungszeiten), sofern die Unterbrechungen zwischen den einzelnen Einsätzen für denselben Arbeitgeber höchstens 3 Monate dauern. Der Beginn der Unterstellung liegt grundsätzlich am Anfang des vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch bereits im voraus, d. h. vor dem ersten Arbeitstag vereinbart, dass die arbeitnehmende Person insgesamt länger als 3 Monate arbeiten wird, z. B. dreimal 2 Monate mit Unterbrechungen von jeweils 2 Monaten, beginnt die Unterstellung im selben Zeitpunkt wie das Arbeitsverhältnis. Keine Rolle spielt dabei, ob die aufeinanderfolgenden Einsätze alle im selben Jahr erfolgen oder sich auf zwei Jahre verteilen.

Durch die Verordnungsänderung, welche auf den 1. Januar 2009 in Kraft trat, wird eine grössere Zahl von Arbeitnehmenden mit einem atypischen Arbeitsverhältnis in den Genuss einer Deckung durch die berufliche Vorsorge geraten.

Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2009 wurden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die im Jahre 2005 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt 4,5%, wie die Tabelle unten zeigt.

Anpassung der Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge:

Änderung der BVV2 ab 1. Januar 2009

Am 19. September 2008 wurde vom Bundesrat die Anpassung der Anlagevorschriften für Pensionskassen, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule 3a-Stiftungen beschlossen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht steht ein ganzheitliches, aktives Führungsverständnis für die Vermögensanlage im Zentrum. Die neuen Bestimmungen betonen den Stellenwert der durch das oberste Organ im Bereich der finanziellen Führung wahrzunehmenden Verantwortung, erhöhen den Handlungsspielraum der Führungsorgane und stärken deren Eigenverantwortung. Die Wahrnehmung dieser finanziellen Führungsverantwortung zeigt sich in der Art und Weise, wie das Führungsorgan den Finanzierungsprozess in der Praxis gestaltet, überwacht und steuert. Im Einklang mit der durch das oberste Organ ganzheitlich wahrzunehmenden Führungsverantwortung wird das Vorgehen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten neu definiert. Dieses Vorgehen macht deutlich, dass die aktive und systematische Steuerung des Finanzierungsprozesses über dem Anlagekatalog und den vorgegebenen Anlagelimiten (z. B. der Möglichkeit, in gut diversifizierte alternative Anlagen zu investieren) steht. Damit wird betont, dass es sich nicht um Ausnahmen von der Regel handelt, sondern um Anlageprozesse, die ökonomisch zweckmässig sind und bei denen Begriffe wie Sicherheit, Sorgfalt, Risikofä-

ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG

Rentenbeginn	Anpassung per 1. 1. 2009	Letzte Anpassung
1985-2003	3,7%	1. 1. 2007
2004	2,9%	1. 1. 2008
2005	4,5%	-
2006-2008	-	-

higkeit, Diversifikation und Nachvollziehbarkeit eine zentrale Rolle spielen. Anlagerisiken sind nicht mit prozentualen Limiten zu handhaben. So anschaulich und praktisch ein Anlagekatalog auf den ersten Blick ist, so steht neu der in Art. 49a BVV2 definierte Führungsprozess im Zentrum. Dieser wird nicht allein durch die formelle Beachtung des Anlagekataloges gelebt, sondern durch ein vom obersten Organ gestaltetes, umfassendes Konzept für die Vermögensbewirtschaftung. Als Massstab dient die Gewährleistung der Vorsorgesicherheit. Eine aktuelle Asset-Liability-Studie und ein nachvollziehbares Investment-Controlling bilden dazu etwa die nötigen Voraussetzungen. Die Ein-

haltung der Anforderungen ist im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig (nachvollziehbar) darzulegen. Damit entfällt die erst nachträgliche Fertigung eines schlüssigen Nachweises für eine allfällige Erweiterung. Vielmehr hat das oberste Organ diese Fragestellung bereits im Anlagereglement zu beantworten.

Sinngemäss gelten diese Anlagevorschriften für das Wertschriftensparen in den Bereichen der Freizügigkeit und der Säule 3a. Im Bereich der Säule 3a besteht neu die Möglichkeit, in Obligationen guter Bonität oder in kapitalerhaltende Produkte zu investieren.

Die beschlossenen Verordnungsänderungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. ■

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

In der Septembersession 2008 wurde vom Ständerat das Gesetzgebungspaket zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Die Vorlage definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe, insbesondere des obersten Führungsorgans. Das paritätisch zusammengesetzte Organ soll über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen, aber auch die entsprechende Verantwortung tragen. Ergänzend dazu wurden die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Experten für die berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle geregelt. Die Revisionsstelle kann aber nicht Aufgaben übernehmen, die auf die Führungsebene gehören. Zu Recht hat daher der Ständerat entsprechende Anpassungen vorgenommen. Zu unterstützen ist das Konzept der zweistufigen Aufsicht:

- Direktaufsicht durch Kantone oder durch von Kantonen gebildete gemeinsame Aufsichtsregionen.
- Oberaufsicht durch den Bund.

In die Vorlage wurden auch Bestimmungen zur Anlagestiftung aufgenommen, einem Instrument, das 1967 speziell für die kollektive Anlage von Vorsorgegeldern geschaffen worden war. Die Anlagestiftung hat sich seither zu einer sicheren, praxisbewährten und erfolgreichen Einrichtung im Dienste der Anlage von Mitteln der beruflichen Vorsorge entwickelt.

Die zuständige nationalrätliche Kommission führte zwischenzeitlich Hearings zur Vorlage durch und will vom Bundesrat in einem ergänzenden Bericht abklären lassen, ob die vorgeschlagene neue Aufsichtsstruktur angesichts der Auswirkungen der Finanzkrise auf die Vorsorgeeinrichtungen sinnvoll ist. An der durch den Ständerat beschlossenen Fassung sollten trotz der für die Vorsorgeeinrichtungen aktuell schwierigen Phase keine fundamentalen Änderungen vorgenommen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen sind als wichtige Investoren von der dramatischen Entwicklung an den Finanzmärkten betroffen. Die Leistungsfähigkeit und damit die langfristige Sicherheit der be- →

ruflichen Vorsorge ist aber nicht gefährdet. Eine einzige, zentrale Aufsicht oder eine Unterstellung der Vorsorgeeinrichtungen unter die neu geschaffene Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist nicht zielführend, denn eine zentrale Aufsicht wird der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge als sozialpartnerschaftlich geführtem Sozialwerk nicht gerecht. Vielmehr führt die bereits heute durch verschiedene Kantone vollzogene oder beabsichtigte Regionalisierung zur gewünschten Professionalisierung der Aufsichtstätigkeit.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender sollten den Gestaltungsspielraum der Führungsorgane nicht zusätzlich einschränken, sondern flexible Möglichkeiten im Interesse der Versicherten vorsehen. In diesem Sinn sollten diese Bestimmungen nochmals überprüft werden.

Internes Kontrollsystem («IKS»)

Das BVG verpflichtet die Führungsorgane nicht explizit zum Aufbau eines internen Kontrollsystems. Art. 728a OR, der für Aktiengesellschaften ein IKS und die Prüfung und Bestätigung desselben durch die Revisionsstelle verlangt, ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar, da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG und seine Verordnungen vorgehen. Gleichwohl sind die Führungsorgane auf ein funktionierendes, angemessenes Kontrollsystem angewiesen, um ihre Führungsaufgabe verantwortungsbewusst wahrzunehmen (als Teil der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung). Angemessen bedeutet, dass dieses Kontrollsystem dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat. Ein funktionierendes Kontrollsystem fördert die Gesetzestreue (Compliance, Ordnungs- und Rechtmässigkeit). Im Sinne von Minimalanforderungen lassen sich folgende Punkte für ein Kontrollsystem festhalten:

- Vier-Augenprinzip und klare Funktionentrennung leben
- Unterschriftenregelung erlassen

- Geeignete Plausibilitätskontrollen etablieren
- Berechtigungskonzept für IT-Zugriff erlassen
- Ansprechpartner bei Fachfragen kontaktieren.

Viele Abläufe und Kontrollmassnahmen haben sich über die Jahre hinweg eingespielt. Es stellt sich jedoch die Frage, wie viel Dokumentation erforderlich ist. Organisatorische Kontrollmassnahmen sind wichtiger als die Dokumentation und Messung von Prozessen. Art und Umfang des geeigneten Systems interner Kontrollen bestimmen sich aufgrund der tatsächlichen Komplexität der Vorsorgeeinrichtung und der vorhandenen Risiken. Übertriebener Formalismus und zu grosse Dokumentationsdichte sind in diesem Fall fehl am Platz.

Durch die internen Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Personen mit Ausführungs- und Überwachungsverantwortung in Übereinstimmung mit den Zielen der Vorsorgeeinrichtung handeln. Kontrollmechanismen sind in alle wichtigen Geschäftsabläufe und -prozesse einzubauen. Thematisch haben die Kontrollen versicherungstechnische Verläufe (unter anderem Invalidisierung oder Todesfälle) operative Aspekte sowie auch administrative Fragen zu umfassen.

Transparenter Umgang mit Retrozessionen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung stellt sich immer wieder die Frage, wie sich Vorsorgeeinrichtungen gegenüber ihren Vermögensverwaltern (Banken und unabhängigen Vermögensverwaltern) im Zusammenhang mit den sogenannten Retrozessionen zu verhalten haben. Unter Retrozessionen versteht man Leistungen Dritter (Rückerstattungen im Sinne von Provisionen, Zahlungen oder Rabatten von Geschäftspartnern) an einen Vermögensverwalter im Zusammenhang mit dessen Vermögensbewirtschaftung für Kunden. Durch die Annahme von solchen Retrozessionen besteht die Gefahr, dass Vermögensverwalter ihre eigenen Interessen vor jene des Auf-

traggebers, der Vorsorgeeinrichtung, stellen. Diesen Interessenkonflikt gilt es zu vermeiden. Gemäss Auftragsrecht besteht eine allgemeine Ablieferungspflicht an die Vorsorgeeinrichtung für alles, was der beauftragte Vermögensverwalter im Rahmen des Mandates von Dritten erhalten hat.

Seitens der Aufsichtsbehörden wurden die Vorsorgeeinrichtungen zudem aufgefordert, die Handhabung der Retrozessionen mit ihren Vermögensverwaltern schriftlich zu regeln und im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Umgang mit Retrozessionen Auskunft zu geben.

In der ASIP-Fachmitteilung 74 wurde aufgezeigt, was unter dem Begriff Retrozessionen grundsätzlich zu verstehen ist und wie die verantwortlichen Führungsorgane im Sinne ihrer treuhänderischen Führungs- und Gestaltungsverantwortung gegenüber den Vermögensverwaltern vorzugehen haben. Es geht vor allem darum, Transparenz über die effektiven Kosten herzustellen und Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Vermögensverwalters und der Vorsorgeeinrichtung zu beseitigen. Die Führungsorgane sollten ihre Banken und Vermögensverwalter aktiv auf die Thematik der Retrozessionen ansprechen und abklären, wie sichergestellt wird, dass beispielsweise Produktwahl und Umschichtungsentscheide nur im Interesse der Vorsorgeeinrichtung und ohne finanzielle Anreize für den Vermögensverwalter durchgeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge kann eine Klarstellung im Sinne vorstehender Erwägungen erfolgen (Anpassung von Art. 48f Abs. 3 BVV2). Die Finanzbranche ist aufgefordert, den Führungsorganen die notwendige Transparenz zu bieten und ihre auftragsrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit Retrozessionen im weitesten Sinne zu erfüllen. Sie schaffen damit die Grundlagen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Rechte im Interesse der Versicherten wahrnehmen können.

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen: Botschaft des Bundesrates

Am 19. September 2008 wurde vom Bundesrat die Botschaft zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet, in welcher an der Ausfinanzierung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen festgehalten wird. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse soll jedoch die Frist zur Ausfinanzierung neu 40 Jahre (Dauer eines Erwerbslebens; Vernehmlassungsvorlage: 30 Jahre) dauern, um so den damit verbundenen Kosten gerecht zu werden. Weiter vorgesehen ist, die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und ihre Aufsichtsbehörden rechtlich, organisatorisch und finanziell gegenüber dem Gemeinwesen zu verselbstständigen, wodurch der Einfluss des Gemeinwesens auf die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eingeschränkt und die Position des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung gestärkt werden (vgl. dazu die Position des ASIP im Jahresbericht). Zwischenzeitlich hat sich auch die Konferenz der Kantonsregierungen gegen die Vorschrift zur vollen Ausfinanzierung ausgesprochen. Die Kantone wollen sich die Finanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen nicht vom Bund vorschreiben lassen.

Umwandlungssatz

In der vergangenen Dezembersession wurde die Änderung des BVG zur Herabsetzung des Umwandlungssatzes im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge von der Bundesversammlung verabschiedet. Ab 2015 soll der neue Umwandlungssatz bei 6,4% liegen. Dieser Wert beruht auf der Annahme eines technischen Zinssatzes von 3,35%, während dem gegenwärtigen Umwandlungssatz ein technischer Zinssatz von 4% zugrunde liegt. Der technische Zinssatz von 3,35% entspricht einer Renditeerwartung von 3,85%. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes be- →

zweckt das Parlament richtigerweise eine Anpassung der BVG-Renten an die höhere Lebenserwartung und die tieferen Kapitalmarktrenditen. Bereits früher hatte das Parlament eine schrittweise Senkung von 7,2 auf 6,8% bis zum Jahr 2014 beschlossen, was sich mittlerweile als ungenügend erwies.

Aufgrund des Parlamentsbeschlusses wird der Bundesrat verpflichtet, alle fünf Jahre einen Bericht vorzulegen, der die Grundlagen für die Festsetzung des Umwandlungssatzes offenlegt.

Gegen den parlamentarischen Herabsetzungsbeschluss wurde das Referendum ergriffen.

Auswirkungen der 11. AHV-Revision auf die berufliche Vorsorge

Ausweitung der Regelung des flexiblen Rentenalters auf die berufliche Vorsorge

Zu beachten ist, dass die Regelung des flexiblen Rentenalters in der 11. AHV-Revision auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge haben wird. Der Nationalrat hat verschiedene, zu unterstützende Anpassungen vorgenommen. Die Gestaltungsfreiheit darf vorsorgerechtlich jedoch nicht durch schematische, praxisfremde und nicht sachgerechte Limitierungen eingeschränkt werden. Die Vorschläge widersprechen zum Teil auch den im Rahmen der Strukturreform soeben beschlossenen Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender. Dies betrifft insbesondere die Frage der Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers im Falle des Vorbezugs einer ganzen oder halben Rente.

Ausnahme von Leistungen von steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds von der Belastung durch AHV-Beiträge

Im System der beruflichen Vorsorge haben patronale Wohlfahrtsfonds einen zentralen Stellenwert. Solche Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen gegenüber den Versicherten verschiedene Leistungen, insbesondere in schwierigeren Situa-

tionen (sog. Härtefalleistungen), aber auch im Zusammenhang mit Personalrestrukturierungen (z. B. Einlagen zum Auskauf einer Rentenkürzung im Falle einer Vorpensionierung). Der Nationalrat hat in diesem Zusammenhang beschlossen (Art. 89bis Abs. 7 ZGB neu), dass Leistungen/Beiträge und Zuwendungen von nicht registrierten steuerbefreiten Personalfürsorgestiftungen nicht zum massgebenden AHV-Lohn gehören, sofern sie vom zuständigen Organ der Stiftung beschlossen wurden und den statutarischen Bestimmungen entsprechen. Mit dieser Ergänzung von Art. 89bis ZGB werden

- die Wohlfahrtsfonds in ihrer Bedeutung gestärkt
- die Möglichkeiten der Arbeitgeber, Leistungen im Interesse der Versicherten im Zusammenhang von Personalrestrukturierungen zu erbringen, erhöht und
- die bis heute offenen Streitfälle, ob Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds eine AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers auslösen oder nicht, im Interesse der Versicherten gelöst.

Da in der Zwischenzeit auch das Bundesgericht (vgl. 9C_435/2008) diese Interpretation stützt, sollte sich der Ständerat dem Nationalrat anschliessen.

Inkrafttreten der 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) auf den 1. Januar 2008

Am 1. Januar 2008 trat die 5. IV-Revision in Kraft. In erster Linie erfolgen ein Ausbau der Eingliederungsmassnahmen und eine intensivere Betreuung der Versicherten durch die IV-Stellen. Auch Vorsorgeeinrichtungen können versicherte Personen zur Früherfassung an die zuständige IV-Stelle melden. Die Revision unterstreicht die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und den privaten Versicherungseinrichtungen. Dadurch kann Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und

deren Erwerbstätigkeit untersucht wird, der Zugang zu geeigneten Eingliederungsmassnahmen erleichtert werden. Diesbezüglich wird auch die Bekanntgabe von Daten zwischen IV-Stellen, Vorsorgeeinrichtungen und privaten Versicherungseinrichtungen vereinfacht.

Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Umgang mit Unterdeckungen

Aufgrund des Umstandes, dass voraussichtlich über 50 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aufweisen, ist die finanzielle Führung wichtig. Massgebend sind realistische Einschätzungen der Entwicklung der Finanzmärkte sowie versicherungstechnisch korrekte Grundlagen (z. B. Umwandlungssätze) für die Berechnung der Leistungsversprechen. Deshalb sind eine sorgfältige Lagebeurteilung durch das Führungsorgan unter Einbezug des Experten für be-

ruflische Vorsorge, eine laufende Überwachung der Situation, eine vorausschauende Liquiditätsplanung sowie eine umfassende Information der Versicherten notwendig. Die Unterdeckung erfordert eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Führungsorgans. Den Vorsorgeeinrichtungen steht eine ganze Palette von möglichen Sanierungsmassnahmen zur Verfügung (vgl. ASIP-Fachmitteilung Nr. 75). Diese sollten aus heutiger Sicht ausreichen, um die finanzielle Lage in den nächsten Jahren deutlich verbessern zu können.

Eine kurzfristig ausgerichtete Betrachtung der Ereignisse verhindert den Blick auf fundamentale Zusammenhänge zwischen der Anlagestrategie der VE und der Sicherheit der beruflichen Vorsorge. Da die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen langfristig ausgerichtet ist, muss ihre finanzielle Entwicklung auch über einen langfristigen Zeitraum hinweg betrachtet werden. ■

Säule 3a (BW3)

Alle, die ein AHV-pflichtiges Erwerbs- oder Erstatzeinkommen erzielen, dürfen als Frau bis ins Alter von 69 und als Mann bis 70 in der Säule 3a freiwillig vorsorgen. Die Höchstbeträge wurden für das Jahr 2009 erhöht: Wer einer Vorsorgeeinrichtung angehört,

darf neu CHF 6566 (Vorjahr CHF 6365) einzahlen und von der Einkommenssteuer voll abziehen. Für Selbstständige sind es bis zu 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens CHF 32'832 (Vorjahr: CHF 31'824). ■

Erwerbsersatzordnung (EO)

Der Höchstbetrag der EO-Gesamtentschädigung wurde auf CHF 245 angehoben. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahre 1999 mit dem Inkrafttreten der 6. EO-Revision. Durch die Heraufsetzung der EO-Leistungen werden Kosten von CHF 77 Mio. verur-

sacht: CHF 61 Mio. davon gehen an Dienstleistende, CHF 16 Mio. an Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigungen. Voraussichtlich wird die EO deshalb in den kommenden Jahren zusätzliche Mittel benötigen. ■

Familienpolitik

Das Parlament hat sich immer wieder mit familienpolitischen Themen zu beschäftigen. Familienpolitik soll einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Dabei soll ein traditionelles Familienleben ebenso möglich sein wie eine individuelle Gestaltung von Familien- und Erwerbsleben. Dazu sind jedoch verbesserte Angebote für eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu prüfen.

Neues Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Am 1. Januar 2009 trat das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Die Kantone müssen neu für Arbeitnehmende monatlich mindestens CHF 200 Zulage für Kinder bis 16 Jahre und mindestens CHF 250

für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren in Ausbildung vorsehen, sie können aber auch höhere Beträge sprechen. Die Mehrheit der Kantone wählte jedoch das gesetzliche Minimum. Die Revision der kantonalen Gesetze wurde nötig, weil das Schweizer Volk im November 2006 das Bundesgesetz über die Familienzulagen als Rahmengesetz annahm. Durch das neue FamZG entsteht der Schweizer Wirtschaft eine Zusatzbelastung von rund CHF 450 Mio. Trotz dieser «Bundeskinderzulagen-Regelung» wird das System zu Recht nicht ganz harmonisiert; Organisation und Finanzierung der Familienausgleichskassen verbleiben weiterhin in der Kompetenz der Kantone.

Obwohl das neue Gesetz erst am 1. Januar 2009 in Kraft trat, wird im Parlament bereits die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Selbstständige diskutiert. ■

Krankenversicherung (KV)

Im Berichtsjahr lehnte das Volk einen vom Parlament vorgeschlagenen Verfassungsartikel «für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung» deutlich ab. Der Artikel sprach sich für eine liberale Gesundheitsverfassung, für Wettbewerb, Qualität, Transparenz und Effizienz im Gesundheitswesen aus. Diese Zielsetzungen sind wichtig und richtig, gelten jedoch auch ohne einen neuen Verfassungsartikel. Trotz dieser klaren Grundsätze sind die Baustellen im

Gesundheitsbereich zahlreich. Im Fokus stehen die Frage der Lockerung des Vertragszwangs zwischen Versicherern und Leistungserbringern sowie der Übergang zu einem ausgeglichen ausgestalteten Finanzierungssystem. Zwischenzeitlich steigen die Gesundheitskosten, vor allem verursacht durch den (ambulanten) Spitalsektor, aber weiter (2008: plus 4,3 Prozent). Der Kostenanstieg lässt sich nur mit weiteren Reformen im Gesundheitswesen verhindern. ■

Unfallversicherung (UV)

Aufgrund des bundesrätlichen Beschlusses werden die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung auf 1. Januar 2009 eine Teuerungszulage von 3,7% erhalten.

UVG-Revision

Am 30. Mai 2008 hat der Bundesrat die Botschaft des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Bisher wurde das UVG keiner generellen Revision unterzogen. Es wurde ledig-

lich punktuell an die Entwicklung der übrigen Sozialversicherungszweige angepasst. Als Erstrat befasst sich der Nationalrat mit der Revision. Sie sollte auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Die Botschaft umfasst zwei Vorlagen. Die eine betrifft die Leistungsanpassungen und die Durchführung der Versicherung inklusive die Verankerung der Unfallversicherung von arbeitslosen Personen sowie einige Änderungen bei den Bestimmungen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Die andere beinhaltet die Anpassungen bezüglich der Organisation und der Nebentätigkeiten der SUVA als Folge des verstärkten Bewusstseins hinsichtlich transparenter Unternehmensstrukturen (Corporate Governance).

Die Botschaft ist eine Folge der sich vermehrt abzeichnenden unterschiedlichen Betrachtungsweisen und Finanzierungsanforderungen des UVG-Geschäftes der privaten Versicherungsgesellschaften und der öffentlich-rechtlichen Anstalt SUVA sowie des Regelungsbedarfs, der sich aus dem verschärften Wettbewerb unter den Versicherern ergibt.

Koordination zulasten der beruflichen Vorsorge!

Heute werden Invalidenrenten der obligatorischen Unfallversicherung grundsätzlich unverändert bis zum Tod der versicherten Person ausbezahlt. Je näher sich die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt am gesetzlichen Rentenalter befindet, desto häufiger können die Invalidenrenten zusammen mit den AHV- und den BVG-Leistungen zu Überentschädigungen führen. Es ist deshalb das Ziel der Revision, diese Überentschädigungen zu eliminieren. Erreicht werden soll dies dadurch, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung zwar weiterhin grundsätzlich lebenslänglich besteht, die Rente jedoch ab dem AHV-Alter abgestuft nach dem Alter der versicherten Person zum Unfallzeitpunkt gekürzt wird. Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zur Kürzung der Invalidenrente wird dies inskünftig zu höheren Ausgaben in der beruflichen Vorsorge führen oder anders gesagt: Die Kürzung der UVG-Leistungen wird in vielen Fällen durch

die 2. Säule auszugleichen sein. Da die jetzige Regelung, nach der Invalidenrenten aus der Unfallversicherung lebenslang ausgerichtet werden, zu teilweise massiven Überentschädigungen im Pensionierungsalter führt, ist eine Anpassung nachvollziehbar. Die heutige Besserstellung der unfallbedingten Invalidenrenten gegenüber den krankheitsbedingten Invalidenrenten lässt sich nicht länger rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, kann aber diese punktuelle Anpassung im UVG zu Mehrausgaben in der beruflichen Vorsorge führen. Gemäss einer speziellen Übergangsregelung sollen, um die bereits heute bestehenden Überversicherungen möglichst rasch zu korrigieren, laufende Invalidenrenten nach dem neuen Recht gekürzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person das nach AHV-Gesetz massgebende Rentenalter nach Inkrafttreten des revidierten UVG erreicht. Es werden dadurch auch bereits laufende Renten der Versicherten gekürzt. Diese Bestimmung berücksichtigt den Grundsatz, wonach Leistungen gemäss dem zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Recht gewährt werden, nicht.

Die Regelung würde dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Kürzungen sofort auszugleichen hätten, obwohl sie die entsprechenden Mittel nicht zurückgestellt haben. Den Vorsorgeeinrichtungen fehlt das für den Ausgleich notwendige Deckungskapital. Die Kürzung der Renten darf nicht zu einer Erhöhung der Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen führen. Zu beachten ist, dass gemäss BVG die Invalidenrenten lebenslänglich ausgerichtet werden. Diese Bestimmung wird von sehr vielen Vorsorgeeinrichtungen angewandt und dementsprechend bei der Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen berücksichtigt.

Den Unfallversicherern soll neu das Recht zugestanden werden, den Rentenanspruch einer Person beim zentralen Rentenregister der AHV abzufragen. Da auch für das BVG die gleich strengen Datenschutzbestimmungen gelten wie für die Unfallversicherung, sollte auch den Vorsorgeeinrichtungen eine entsprechende Abfragemöglichkeit eingeräumt werden. Dies wäre ein Beitrag zur Vereinfachung der Durchführung des BVG. →

Ohne das neu vorgeschlagene System der Einheitsprämie in der Vernehmlassung zu thematisieren, führt der Bundesrat in seiner Botschaft ein neues Tarifierungsmodell ein. Mit diesem werden risikogerechte Prämien abgeschafft. Diese Änderung stellt einen massiven Eingriff in die bestehende Gestaltungsfreiheit dar und ist im Rahmen dieser Reform nicht notwendig.

Fazit

Die grundsätzlichen Zielsetzungen der Revision gehen in die richtige Richtung und können deshalb unterstützt werden. Da die vorgeschlagenen Leistungskürzungen im Rentenbereich aufgrund der heutigen Leistungskoordination aber zum Teil einseitig durch die berufliche Vorsorge kompensiert werden müssten, sind deshalb hier Korrekturen zwingend. ■

Militärversicherung (MV)

Der Bundesrat hat eine Anpassung der Renten der Militärversicherung (MV) auf den 1. Januar 2009 an die Lohn- und Preisentwicklung beschlossen. Der maximal versicherte Lohn beträgt neu ab 1. Januar 2009 CHF 141'672.

Der Bundesrat hat zudem eine Gesetzesrevision in die Vernehmlassung geschickt. Eine grundlegende Änderung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz soll aber hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen und der Leistungen aktualisiert werden. ■

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) schreibt seit längerer Zeit rote Zahlen. Mittlerweile liegt die Darlehensschuld bei rund CHF 5 Mia. Die Aussichten für die kommenden Jahre sind nicht gerade rosig. Für 2009 rechnet das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) mit einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 4,3%. Angesichts der aktuellen Konjunkturkrise dürfte der Schuldenberg somit weiter wachsen. Ohne Revision wird es der ALV nicht möglich sein, diese Schulden abzutragen.

Anfangs September 2008 wurde deshalb vom Bundesrat die Botschaft für die Revision der Arbeitslosenversicherung (ALV) ans Parlament verabschiedet. Ziel der Revision, welche frühestens 2011 in Kraft treten wird, sind der Abbau der ALV-Schulden von CHF 4,8 Mia. (Juni 2008) innert zehn Jahren und ein langfristiges Gleichgewicht für die ALV. Man rechnet dazu

mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenzahl von 125'000 statt 100'000, was einer Quote von 3,2% entspricht.

Der Bundesrat schlägt vor, den ordentlichen Beitrag um 0,2 Prozentpunkte auf 2,2% anzuheben. Zudem soll für die Entschuldung eine befristete Beitragserhöhung um 0,1 Prozentpunkte und ein «Solidaritätsprozent» auf den nicht versicherten Löhnen zwischen CHF 126'000 und 315'000 eingeführt werden. Leistungsseitige Massnahmen sollen die Kasse jährlich um CHF 533 Mio. entlasten. Eine leistungsfähige und finanziell gesunde Arbeitslosenversicherung ist zu begrüssen. Die anstehende Revision sollte aber auch genutzt werden, um die Taggeldstruktur genauer unter die Lupe zu nehmen. Eine allfällige Korrektur könnte dazu beitragen, die ALV wieder auf sichere Beine zu stellen. ■

Fazit und Ausblick

Nach wie vor befinden sich praktisch alle Sozialwerke in einem Revisionsprozess. Es geht um grundlegende und umfassende Reformen, die sich an den demografischen Entwicklungen und an der verfügbaren Wirtschaftsleistung zu orientieren haben. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise eine Veränderung der Gewichtung zugunsten der umlagefinanzierten Alterssicherung oder der kapitalfinanzierten Altersvorsorge nicht sinnvoll. Für die Finanzierung der Sozialwerke, insbesondere der AHV, ist vielmehr die Entwicklung der Erwerbstätigkeit entscheidend. Höhere Erwerbsquoten können wesentlich zur Gesundung u. a. der AHV beitragen. Ferner ist die Entwicklung der AHV-pflichtigen Einkommen zu beachten. Zunehmend wird der Produktivitätsfortschritt zum bestimmenden Faktor.

Häufig sind neben der Überprüfung der Leistungsseite auch Erhöhungen der Steuer- und Sozialabgaben geplant. So sollen für die Sanierung der IV die Mehrwertsteuer und bei der EO die Lohnprozente angehoben werden. Auch in der AHV sind Fehlbeträge voraussehbar. Den Lohnbezüglern, Konsumenten und der Wirtschaft drohen weitere finanzielle Belastungen. Um die Reformvorhaben somit erfolgreich abzuschliessen, muss der Dialog über nachhaltige und vertrauenswürdige Sozialwerke in der Schweiz vermehrt ins Zentrum gerückt werden.

Das kapitalgedeckte Vorsorgesystem mit betrieblich orientierten, eigenständigen Vorsorgeeinrichtungen stellt weiterhin einen sozialpolitischen Erfolgsfaktor dar. Im Zentrum des Interesses stehen – angesichts der Finanzmarktkrise – zunehmend Fragen rund um die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Diesbezüglich muss die Balance zwischen einer auf einen langen Zeithorizont hin ausgerichteten Verpflichtungsstruktur, einer entsprechend langfristig orientierten Anlagestrategie mit Engagements in volatilen Anlagen sowie der Gewährleistung einer grösstmöglichen Sicherheit gefunden werden. Langfristig konzipierte und diszipliniert umgesetzte Anlagekonzepte werden

gestärkt aus der Krise hervorgehen. Trotz des schwierigeren Umfeldes sind keine Anpassungen auf Gesetzesebene notwendig. Der Gesetzgeber hat nur Rahmenbedingungen zu definieren, damit die Führungsorgane weiterhin eigenverantwortlich ihre Aufgaben effizient und letztlich versichertenorientiert wahrnehmen können. Durch das Setzen klarer Rahmenbedingungen wird auch Rechtssicherheit geschaffen und das Vertrauen der Versicherten ins System berufliche Vorsorge gestärkt. Im Vordergrund stehen die folgenden Grundsätze:

- Vereinfachung der beruflichen Vorsorge/Abbau der Komplexität
- Stärkung der Risiko- und Solidaritätsgemeinschaft
- Keine unnötigen Kostensteigerungen für die berufliche Vorsorge durch übertriebene Erhöhung von Solvenzanforderungen an die autonomen Vorsorgeeinrichtungen
- Festlegung von realistischen Parametern für die berufliche Vorsorge.

Die berufliche Vorsorge ist ein lebendiger Beweis dafür, dass eine vernünftig verstandene Sozialpolitik nicht notwendigerweise staatlich verordnet sein muss, sondern sich auf betrieblicher Ebene etablieren und weiterentwickeln kann. Daran ändert auch die aktuelle finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen nichts. Gewichten ihre Führungsorgane die Grundsätze Vorsorgesicherheit, Ertrag, Risikoverteilung und Liquidität optimal, leistet die berufliche Vorsorge in der Schweiz weiterhin einen zentralen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. ■

Zürich, Februar 2009

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor

A S I P Schweizerischer Pensionskassenverband ●
Association Suisse des Institutions de Prévoyance ●
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza ●

Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
Fax 043 243 74 17

info@asip.ch
www.asip.ch